

Protokollauszug vom

30.09.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur vom 13. Dezember 1995: 5. Nachtrag

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.638-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 1995 werden durch einen 5. Nachtrag wie folgt ergänzt:

Art. 27 Abs. 4 (bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6)

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können mit einer vertraglichen Regelung die Sammeltour für Hauskehricht und Sperrgut nutzen. Der Abfall kann mittels Gebührensack oder Sperrgutmarke oder mittels gewichtsabhängigen Entsorgungskosten entsorgt werden.

Art. 27 Abs. 5

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können die Sammeltouren für kompostier- und vergärbare Abfälle, Altpapier und Karton mit einer vertraglichen Regelung nutzen. Dafür wird eine jährliche Entsorgungspauschale erhoben. Dabei gelten in analoger Weise die Vorgaben für die pauschale Grundgebühr.

Art. 30 Absatz 1 (Ergänzung)

..., der Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, ...

Anhang 1 (neuer Punkt G)

Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

- Andockpreis pro Leerung, je Betriebscontainer	Fr. 4.00 exkl. MWST
- Verbrennungspreis, pro Kilogramm	Fr. 0.145 exkl. MWST
- Transportpreis, pro Kilogramm	Fr. 0.135 exkl. MWST
- Entsorgungspauschale, je Betrieb, pro Jahr	Fr. 185.70 exkl. MWST

2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss in Absprache mit dem Tiefbauamt amtlich zu publizieren.
3. Dieser Beschluss wird gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
4. Wird der Beschluss rechtskräftig, tritt er auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Entsorgung, Controlling und Finanzen, Baupolizeiamt/Rechtsdienst; Stadtkanzlei (Auftrag gemäss Ziffer 2).

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss SR.18.554-1 vom 11. Juli 2018 wurde das Departement Bau, Tiefbauamt, ermächtigt, gestützt auf Art. 18 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur, Grossbetrieben für eine Versuchsphase ab 1. Januar 2019 bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Vertragslösung analog den bisherigen Konditionen für Entsorgungsleistungen anzubieten bzw. entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Der Auslöser war die Anpassung der Definition von «Siedlungsabfällen» gemäss Art. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 49 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Dadurch fallen Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol der städtischen Entsorgungsbetriebe für Siedlungsabfälle und es entfällt das Anrecht auf die Verrechnung der pauschalen Grundgebühr gemäss Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur.

Am 24. Juni 2020 hat das Tiefbauamt dem Stadtrat Bericht über den Versuch erstattet (SR.18.554-2). Der Stadtrat hat beschlossen, dass das Angebot ab 1. Januar 2021 für Grossbetriebe definitiv übernommen wird und das Tiefbauamt beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur (7.5-2) anzupassen. Das Tiefbauamt hat mit SR.18.554-2 bereits einen Vorschlag für die Änderung vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde in den vorliegenden Antrag ohne Änderungen übernommen.

### **2. Anpassung Ausführungsbestimmungen**

Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur<sup>1</sup> kann der Stadtrat über die Anpassung der rechtlichen Grundlage beschliessen. Das Tiefbauamt beabsichtigt, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur und den Anhang 1: Gebühren wie folgt anzupassen:

Art. 27 Abs. 4 (bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6)

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können mit einer vertraglichen Regelung die Sameltour für Hauskehricht und Sperrgut nutzen. Der Abfall kann mittels Gebührensack oder Sperrgutmarke oder mittels gewichtsabhängigen Entsorgungskosten entsorgt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 14 Abs. 3: Über weitere Entsorgungsdienstleistungen und Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.

Art. 27 Abs. 5

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können die Sammeltouren für kompostier- und vergärbare Abfälle, Altpapier und Karton mit einer vertraglichen Regelung nutzen. Dafür wird eine jährliche Entsorgungspauschale erhoben. Dabei gelten in analoger Weise die Vorgaben für die pauschale Grundgebühr.

Art. 30 Absatz 1 (Ergänzung)

..., der Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, ...

Anhang 1 (neuer Punkt G)

Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

- Andockpreis pro Leerung, je Betriebscontainer	Fr. 4.00 exkl. MWST
- Verbrennungspreis, pro Kilogramm	Fr. 0.145 exkl. MWST
- Transportpreis, pro Kilogramm	Fr. 0.135 exkl. MWST
- Entsorgungspauschale, je Betrieb, pro Jahr	Fr. 185.70 exkl. MWST

**3. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

**4. Publikation**

Der Beschluss ist durch die Stadtkanzlei amtlich zu publizieren.

**5. Inkraftsetzung**

Wird der Beschluss rechtskräftig, werden die Änderungen der Ausführungsbestimmungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

**Beilagen:**

1. Beilage 1: Gebühren (Arbeitsversion Lexwork)
2. Beilage 2: Ausführungsbestimmungen (Arbeitsversion Lexwork)